

## Editorial



Die ITB ist längst Vergangenheit und seitdem ist viel passiert. Besonders der tragische Flugzeugabsturz des Germanwingsfluges 4U-9525 lässt nicht nur uns Touristiker betroffen zurück. Wir möchten allen Angehörigen unser Mitgefühl und Anteilnahme zum Ausdruck bringen. Vieles erscheint nebensächlich in Anbetracht dieses schrecklichen Ereignisses.

Dennoch versuchen wir einen Schritt in Richtung Alltag und Normalität. So möchten wir in unserem aktuellen Stopover die Reihe bezüglich der Entwicklung im Business Travel Management fortsetzen und einen Blick auf die Prozesskosten und Arbeitsabläufe in einem Firmendienst-Reisebüro werfen.

Ferner haben Gespräche auf der ITB gezeigt, dass steuerliche Themen nach wie vor für Sie von großer Bedeutung sind. Deshalb greifen wir diesmal gerne einige Neuerungen sowohl im Umsatzsteuer- als auch im Reisekostenrecht für Sie auf und geben entsprechende Handlungsempfehlungen.

### Agenda

Editorial.....	1
Business Travel .....	1
Umsatzsteuerrecht.....	2
Reisekostenrecht.....	3

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und für das kommende Osterfest erfreuliche und angenehme Stunden im Kreis Ihrer Liebsten.

Herzlichst, Ihr

**Adrian Brehm**  
» Geschäftsführer

**PS:** Für Anregungen und Feedback zu unserem Stopover sind wir jederzeit dankbar.

## Business Travel

### Was kostet ein Ticket? Wie optimal sind Arbeitsabläufe im Reisebüro?

Bei Ausschreibungen und Preisverhandlungen für die Auftragsabwicklung des Businessreisegeschäfts von mittleren und großen Firmen, ist die Zielsetzung über ein Serviceentgelt pro Ticket Erlöse zu erzielen und letztlich den Auftrag zu erhalten.

Leider achten die Auftraggeber in der Regel hauptsächlich auf den Preis des Serviceentgelts und nicht unbedingt auf die Qualität. Bei der Preiskalkulation im Reisebüro ist vor allem die Art der Beratung, Bestellung und Ticketerstellung relevant. So liegen zum Beispiel die Ticketproduktionen pro Tag zwischen 10 und 50 Tickets, je nach dem wie optimiert und automatisiert die Prozesse sind.

### Wichtige Punkte bei der Kalkulation des Service-Entgeltes:

#### 1) Art der Beratung:

Es ist von besonderer Bedeutung, ob ein Flugticket telefonisch oder schriftlich bestellt und ob gegebenenfalls auch eine Flugauskunft erwartet wird. Dies hat in erster Linie Auswirkung auf die Zeitintensität der Beratung. In der Regel erfordert eine telefonische Beratung mindestens den dreifachen Aufwand im Vergleich zu einer Schriftlichen. Bei der Ausschreibung bzw. Vereinbarung sollte daher geregelt sein, wie die Bestellung vonstatten geht. Es ist zu bedenken, dass bis zu drei Beratungen oder Gespräche nötig sind, bevor ein Ticket endgültig be- bzw. erstellt wird.

In einem mittleren Firmendienst beträgt die Ticketproduktion pro Tag zwischen zehn und 20 Flugscheinen, umgerechnet sind das pro Flugschein etwa zwischen 20 und 30 Minuten Zeitaufwand. Dieser Zeitaufwand stellt auch den Grundbaustein für die Kalkulation. Allerdings haben Reisebüros eine relative hohe Unsicherheit, weil der Zeitaufwand nicht exakt kontrolliert werden kann bzw. es dafür keine Tools gibt. Der kalkulierte Gewinn sollte jedenfalls mindestens 5,00 € pro Ticket betragen.

## 2) Art der Buchung

Wird die Buchung an den Kunden delegiert, so reduziert sich in der Regel das Serviceentgelt um mindestens die Hälfte. In gleichem Maße sollte der Expedient auch Arbeitszeit sparen. Allerdings muss das Reisebüro die elektronische Buchung als EDV-Leistung einkaufen. Dies kann bei bis zu 4,00 € liegen. Ein kleines Rechenmodell: geht man von einem Serviceentgelt von ursprünglich 25,00 € aus, nimmt dabei den Ansatz von 50 % zzgl. 4,00 € elektronischer Buchung so würde das Serviceentgelt bei diesem Vorgang bei 16,50 € liegen.

## 3) Art der Bezahlung

In der Regel ist die Zahlung per Kreditkarte die übliche Zahlungsweise. Es wird jedoch dabei oft vernachlässigt, dass in diesem Falle das Serviceentgelt einem Disagio unterliegt - bei 25,00 € Serviceentgelt wären 2 % pro Ticket 0,50 €. Ferner erhält das Reisebüro sein Serviceentgelt erst nach einer entsprechenden Zahlungsfrist von 48 Tagen. Ein weiterer Nachteil ist, dass der Gesamtbetrag des Tickets direkt über die Fluggesellschaft abgerechnet wird und das Reisebüro somit aus Sicht der Bank eine geringere Liquidität besitzt. Aus Sicht der Kreditinstitute wirkt sich das auf die Bewertung als Bankkunde eher negativ aus.

### Einige Aspekte beim Verkauf von Touristikreisen:

Ganz anders sieht die Kalkulation bei der Beratung und Abwicklung von touristischen Vorgängen aus. Diese Problematik wurde bisher noch nicht intensiv untersucht, da ein Reisebüro in der Regel eine Provision erhält, die in Abhängigkeit vom Reiseleistungen und -preis gezahlt wird. Die Provision sollte man jedoch auch in Zusammenhang mit den Arbeitsprozessen durchleuchten.

Es ist durchaus wichtig zu wissen, wie wirtschaftlich ein Expedient arbeitet. Dafür gibt es einen kalkulierten Wert über das Jahr. Der liegt bei ca. 2-3 Reisen pro Tag und einem Reisewert von etwa 3.000,00 €. Hat ein Reisebüro demnach eine Pro-

vision von durchschnittlich 10 %, so erzielt es pro Mitarbeiter Erlöse von 300 € pro Tag. Dies sollte sowohl Anhaltspunkt als auch Ziel sein, wenn man beispielsweise Vergütungsmodelle für Expedienten aufstellt. Die taa bietet hier gerne ein entsprechendes Tool.

Die angenommenen Daten entsprechen auch dem seit Jahren erstellten Benchmark in der Branche, demnach ein Touristikexpedient ein Jahresumsatz von ca. 750.000 € abwickelt.

Dieser Wert ist seit Jahren stabil.

Auf Wunsch führt die taa gerne Unternehmensberatungen durch und analysiert die Wirtschaftlichkeit in Ihrem Unternehmen.

## Umsatzsteuerrecht

### Wichtige Änderung bei Rückvergütungen

In der Vergangenheit hatten Reisemittler einen steuerlichen Vorteil bei der Gewährung von Preisnachlässen an ihre Kunden. Bislang wurde die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage um etwaige Rückvergütungen gemindert. Damit ist jetzt nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (C-300/12) Schluss. Dieser Steuervorteil ist gestrichen. Diese Entscheidung wird sich spürbar auf die Reisebranche auswirken.

In dem Streitfall wurde der komplette Rechtsweg bis zum EuGH (Europäische Gerichtshof) verfolgt. Letztlich hat sich der EuGH dafür ausgesprochen, dass weder das Entgelt des Veranstalters noch die Provision, die das Reisebüro vom Veranstalter erhält, durch die Rückvergütung gemindert wird, sondern im vollen Umfang bestehen bleibt.

Der deutsche Bundesfinanzhof hat die EU-Rechtsprechung frühzeitig durch Urteil vom 27.02.2014 übernommen. Damit war

klar, dass das Ende dieser Regelung eingeläutet ist. Allerdings war nun genau ein Jahr ungeklärt, zu welchem Zeitpunkt diese Neuregelung greift. Im für die deutsche Finanzverwaltung maßgeblichen Umsatzsteueranwendungserlass war nach wie vor die Altregelung enthalten.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun durch Schreiben vom 27.02.2015 die Rechtsprechung in diesen Umsatzsteueranwendungserlass übernommen. Wie erwartet wurde eine Übergangsregelung getroffen. Bis zur Veröffentlichung der BFH-Urteile im Bundessteuerblatt Teil 2 ist die Altregelung noch anwendbar. Diese Veröffentlichung hat noch nicht stattgefunden. Bis Ende Februar 2015 kann die Altregelung also in jedem Fall noch angewandt werden. Die im letzten Jahr bestandene Rechtsunsicherheit ist nun beseitigt.

Dies bedeutet natürlich auch, dass weiterhin Änderungsanträge für die offenen Umsatzsteuerveranlagungen der letzten Jahre gestellt werden können. Unser Partner die t.a.c. Steuerberatungsgesellschaft mbH wird dies im Rahmen der Erstellung der nächsten Jahresabschlüsse automatisch überprüfen, um das bestmögliche steuerliche Ergebnis für Sie zu erzielen.



Ihr Ansprechpartner

**Marco Feyh**

E-Mail: [mfeyh@con-tax.de](mailto:mfeyh@con-tax.de)

Telefon: 06022 / 200 - 0

## Reisekostenrecht

### geänderte Regelung zur Mahlzeitengestellung

Das neue BMF-Schreiben zur Reisekostenreform vom 24.10.2014 hat wie erwartet zu heftigen Reaktionen aus der Praxis hinsichtlich der Änderungen bei der Mahlzeitengestellung geführt.

Nach unseren Angaben, die sowohl der VDR (Verband Deutsches Reisemanagement e.V.) als auch die Bundesfinanzverwaltung teilen, wird folgende Auffassung vertreten:

#### Mahlzeiten auf Flügen:

Sogenannte Mini-Snacks (Salzstangen, Chips, Kekse...), die meist bei Inlandsflügen gewährt werden, sollen keine Mahlzeiten mehr darstellen. Ein Brötchen hingegen soll weiterhin als Mahlzeit gelten.

Generell dürfte sich unseres Erachtens die 0-1-2-Methode in der Praxis durchsetzen. So wäre bei Inlandsflügen keine Mahlzeit anzusetzen, bei Flügen ins europäische Ausland eine Mahlzeit sowie bei interkontinentalen Flügen zwei Mahlzeiten. Mit dieser Methode dürften sich 95 % der Fälle korrekt abbilden lassen.

Interessanterweise planen viele Fluggesellschaften, darunter auch die Lufthansa, spezielle Tarife, bei denen Mahlzeiten ausdrücklich ausgeschlossen werden und dies auch auf den Belegen ausgewiesen wird. Hier wäre dann auch bei Auslandsflügen keine Kürzung vorzunehmen.

#### Zwischenmahlzeiten:

Snacks, Imbiss etc. die zwischen den üblichen Mahlzeiten gewährt werden (z. B. Vor- und Nachmittagsnack während

eines Seminars) sollen keine Mahlzeiten darstellen, die zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale führen. So kann bei eintägigen Seminaren immer von einer Mahlzeit (Mittagessen) ausgegangen werden. Die Snacks in den Kaffeepausen, auch wenn diese dem Begriff einer Mahlzeit entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

#### Brötchen, Obst im Betrieb:

Zwar beziehen sich die Neuregelungen der Mahlzeiten durch das BMF-Schreiben vom 24.10.2014 ausdrücklich auf Auswärtstätigkeiten, es ist aber davon auszugehen, dass die Abgrenzung der Aufmerksamkeiten/Mahlzeiten auch innerbetrieblich Anwendung findet. So wäre dann ein gewährtes Brötchen bzw. der Obstkorb im Betrieb als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu sehen. Besonders schwierig könnten sich solche Fälle gestalten, falls die 44-EUR-Freigrenze für Sachbezüge bereits durch Tankgutscheine etc. ausgeschöpft ist. Hier könnte dann durch Zusammenrechnung der einzelnen Sachverhalte insgesamt steuerpflichtiger Arbeitslohn entstehen.



Ihr Ansprechpartner

**Christina Arbini**

Teamleitung Reisekostenabrechnung

E-Mail: [christina.arbini@taa.de](mailto:christina.arbini@taa.de)

Telefon: 06022 / 200 - 587

## Impressum

### taa Stopover

#### Nachrichten aus dem touristischen Backoffice

Erscheinungsdatum: 02.04.2015  
ISSN 1610-4013

### Herausgeber

#### taa travel agency accounting GmbH

Lützelalter Straße 5c  
63868 Großwallstadt  
Internet: [www.taa.de](http://www.taa.de)  
Facebook: [facebook.com/taa.gmbh](https://www.facebook.com/taa.gmbh)  
Telefon: +49 (0) 6022 / 200 - 4  
Fax: +49 (0) 6022 / 200 - 700

### Redaktion

#### Andreas Brand (verantwortlich)

E-Mail: [andreas.brand@taa.de](mailto:andreas.brand@taa.de)

#### Günther Brehm

#### Adrian Brehm

E-Mail: [adrian.brehm@taa.de](mailto:adrian.brehm@taa.de)

### Layout

#### Die Schittigs

Webdesign und Werbung  
Telefon: +49 (0) 6021 / 58489 - 14  
E-Mail: [mail@dieschittigs.de](mailto:mail@dieschittigs.de)  
Internet: [www.dieschittigs.de](http://www.dieschittigs.de)